

er 878 gültige Unterschriften von Wählern bei, die sein Vorhaben unterstützen. Auch dieses Ansuchen wurde am 12. Januar 1938 von der Regierung «nach Anhörung der Gewerbegeossenschaft und der Gemeindevertretung von Vaduz» abgelehnt. Am 5. Februar 1938 meldete Kaiser ein Initiativbegehren an. Die Regierung machte die Anmeldung der Initiative als Gemeindeinitiative des Euphrasius Kaiser aus Ruggell, wohnhaft in Vaduz, mit Datum vom 15. Februar 1938 kund (Liechtensteiner Vaterland vom 19.2.1938). Dieses wurde in der Folge von drei Gemeindeversammlungsbeschlüssen unterstützt: Schellenberg, Gamprin und Ruggell (alle Gemeindeversammlungsbeschlüsse vom 20. Februar 1938). Die Regierung stellte am 24. Februar fest, dass die Initiative zustande gekommen sei und sie vom Landtag in der nächsten Sitzung behandelt werden müsse. Unter dem Titel «Ein Initiativbegehren im Fasching» sprach eine Eingesandt-Meldung im Liechtensteiner Vaterland vom 26. Februar 1938 von einem «Missbrauch der Volksrechte» und dass es klüger gewesen wäre, vor der Publikation der Initiativanmeldung ein Gutachten beim Staatsgerichtshof einzuholen. In einem Schreiben vom 28. Februar 1938 betonte die Gemeindevorsteherung Vaduz, dass sie auf ihrem negativen Entscheid beharren werde. Nach einem Gutachten von Ludwig Marxer (3.3.1938) entschied der Landtag am 15. März 1938, das Gesuch der Konsequenzen wegen abzulehnen. Diese Konzession sei keine Angelegenheit der Legislative, sondern eine reine Verwaltungssache. Am 7. November 1938 stellte die Landeskasse einen Antrag bei der Regierung, Kaiser die Weinhandelskonzession zu entziehen, damit dieser keine weiteren Gläubiger schädigen könne. Am 21. Dezember 1939 beschloss der Landtag auf Anfrage von Kaiser, ihm eine Auswanderungsprämie (300 Franken) und sonstige Unterstützung (200 Franken) auszus zahlen.³⁷⁹

4.4.2 Unterschriftenzahl bei Gemeindebegehren

Gemeindebegehren sind gänzlich aus der Mode gekommen. Das ist vor dem historischen Hintergrund des mässigen Erfolges aller bisherigen Begehren sowie in Anbetracht der Beschwerlichkeit im Verfahren wie auch der erforderlichen Zahl an Unterzeichnenden nicht wirklich erstaunlich.

Eine Verfahrenshürde besteht darin, dass in drei oder vier Gemeinden – je nachdem, ob es sich um ein Verfahren auf Stufe des Gesetzes oder der Verfassung handelt – ein mehrheitlicher Beschluss der Gemein-

³⁷⁹ LI LA RF 133/261; RF 175/357; RF 183/40; RF 184/80; RF 189/40; LTP 1938/010. Kaiser verstarb ledig und kinderlos 1944 (Familienstammbuch der Gemeinde Ruggell).